

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten
Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern
Beilage zur „Bewerkschaft“, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 10,
Wasserhausener Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 8106/08
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch die
Post (einschließlich Bestellgeld) 5 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 8105/06

Der Arzt über unser Ausbildungsziel.

Dr. Jacobi, der vielen unserer Leser durch seine trefflichen Ausführungen auf der Jenaer Konferenz 1919 bekannt wurde, hat kürzlich in Jena über die Ausbildung des Pflegepersonals einen Vortrag gehalten, den wir nachstehend veröffentlichen.



Es unterliegt keinem Zweifel, daß Fragen der Ausbildung alle Krankenpflegenden zurzeit sehr beschäftigen. Sie meinen, der Krankenpflegeberuf sei eine schwere und verantwortungsvolle Tätigkeit; keinem anderen Beruf seien so hohe Werte unter die Hände gegeben als dem Krankenpflegepersonal. Ist es doch der lebendige Mensch selbst, dessen Gesundheit und Leben sie zu betreuen und zu behüten haben. Und, so meinen sie, solle auch das Menschenmaterial, das in die Krankenpflege hineinströmt, einer systematischen, theoretischen und praktischen Schulung unterzogen werden, bevor es befugt ist, seinen Beruf verantwortungsvoll auszuüben. Die Krankenpflegenden fordern also eine gründliche Ausbildung des Krankenpflegepersonals; sie fordern Kurse, die durch eine Prüfung zum Abschluß gebracht werden. Es haben ja schon früher, wenn ich an die Jenaer Psychiatrische Klinik denke, Unterrichtskurse stattgefunden, die auch durch eine Prüfung zum Abschluß gebracht wurden. Es wird aber gewünscht, daß Ausbildung und Prüfung obligatorisch werden und daß der Unterricht durch eine staatliche Prüfung zum Abschluß gebracht wird.

Da höre ich verschiedene Einwendungen! Ein guter Pfleger, so meinen die einen, könne überhaupt nicht erzogen werden, der müsse geboren sein. Und tatsächlich liegt hier etwas Wahres! Es gibt verschiedene Eigenschaften, die ein guter Pfleger besitzen, die er als Handwerkszeug zu seiner beruflichen Tätigkeit mitbringen muß. Ich will nur einige nennen: Ruhiges Temperament, gesunde Beobachtungsgabe, klare Ausdrucksweise, Pünktlichkeit, Gehorsam, Sauberkeit und noch manche andere. Es ist richtig: diese Eigenschaften kann eine Schule nicht hervorrufen, wohl aber entwickeln und verstärken. Gewiß, ein Pfleger muß beobachten können! Der Unterricht soll ihn aber befähigen, sich klar und deutlich auszudrücken, soll seinen Wortschatz erweitern, damit er wirklich das Gesehene in Worte fassen kann, soll ihn zur Klarheit lenken, damit er wirklich präzisieren lernt, was er sagen will.

Gewiß, ein Pfleger muß pünktlich und sauber sein! Der Unterricht soll ihm aber zum Verständnis bringen, warum derartige Eigenschaften für einen tüchtigen Pfleger durchaus notwendig sind. Gewiß, ein Pfleger muß gehorsam sein, muß die ärztlichen Anordnungen unbedingt ausführen! Der Unterricht soll ihn aber so weit bringen, daß er die Anordnungen nicht mechanisch ausführt, sondern daß die Unterordnung seiner Initiative entspringt, daß er gehorcht, weil er weiß, daß nur auf dieser Basis eine Klinik, deren lebende Glieder wir alle sind, wertvolle Arbeit leisten kann.

Aber das wären ja nur Eigenschaften, die durch den Unterricht gefördert werden. Was nützt aber ein Pfleger mit noch so guten Gaben, mit noch so gutem Willen, wenn er die praktische Seite seines Berufes nicht beherrscht. Und diese gerade zu fördern und auszubilden, wird Aufgabe eines gut geleiteten Unterrichtes sein.

Dann aber höre ich Bedenken gegen die angestrebte vertiefte Ausbildung, von Ärzten, denen das Wohl der ihnen anvertrauten Kranken ganz besonders am Herzen liegt. Da höre ich sagen, daß

eine zu lange Ausbildung unter Umständen mehr Schaden als Nutzen bringen könne, daß sie unter Umständen eine Halbbildung züchte, die ein größeres Uebel als gar keine Ausbildung sei. Es könnten dann Pflegepersonen erzogen werden, die sich nach erfolgreich besuchten Kursen, die, und darüber müssen wir uns klar sein, doch nur an die Peripherie der ärztlichen Tätigkeit führen und mit dieser nichts gemein haben, sich als halbe Ärzte dünken.

Ja, wenn das der Fall wäre, dann würde allerdings durch einen gründlichen Unterricht, wie er erstrebt wird, mehr geschadet als genützt. Derartige Grenzübergreife, wie ich sie angedeutet, würden aber, so meine ich, nicht etwa einem Uebermaß von Kenntnissen entspringen, sondern sie wären nur der Beweis für einen recht ungenügenden Unterricht, der ja gerade die Grenzen, die zwischen ärztlicher Tätigkeit und Pflegefähigkeit liegen, bestimmen und festlegen soll. Ein gut ausgebildeter Pfleger wird es sich nach einem Unterricht, wie er mir als Ideal vorschwebt, gerade zur Ehre anrechnen, die Grenzen seines Berufes, und jeder Beruf hat seine Grenzen, niemals zu überschreiten.

Wie aber denkt sich das Pflegepersonal die grundlegenden Richtlinien für die Gestaltung der Ausbildung?

Es ist selbstverständlich, daß nur solche Personen in der Krankenpflege tätig sein sollen, die dazu Lust und Liebe verspüren. Das gehört nun einmal zu jedem Beruf, der zu Ruh und Segen der Mitmenschen ausgeübt werden soll. Daß die Neueintretenden körperlich und geistig gesund sein müssen, bedarf kaum der Erörterung. So hat man an unserer Klinik zu erreichen versucht, daß die neueintretenden Pflegepersonen einer möglichst sorgfamen körperlichen Untersuchung unterzogen werden. So werden jetzt die weiblichen Pflegekräfte, die an unserer Klinik eintreten, in der Frauenklinik vor ihrer Einstellung einer eingehenden Spezialuntersuchung unterzogen. Dadurch nähern wir uns dem ja jetzt allgemein angestrebten Ziel, durch systematische ärztliche Untersuchungen hygienisch vorbeugend zu wirken und die ärztliche Tätigkeit nicht nur in Krankheitsfällen nutzbringend anzuwenden, sondern auch schon auf den Nichtbehandlungsbedürftigen auszudehnen.

Tritt nun eine solche neu eintretende Pflegekraft in den Dienst, so erhält sie die Bezeichnung Hilfspfleger oder Hilfspflegerin und die Lehrzeit beginnt. Ich weiß auf Grund der Lektüre Ihrer Zeitschriften, daß man sich noch nicht ganz einig ist, ob die Ausbildungszeit sich auf 2 oder 3 Jahre erstrecken soll. Und ich muß sagen, Stoff zur Ausbildung und Besprechung würde sich in reichem Maße für 3 Jahre ergeben.

Im ersten Jahre käme es wohl vorwiegend darauf an, dem Schüler die Grundsätze und Lehren des Baues und der Einrichtungen des menschlichen Körpers darzutun. Wenn man Menschen pflegen will, muß man in erster Linie wissen, wie das Objekt der Betätigung beschaffen ist, wie es gebaut und zusammengesetzt ist. Dazu gehört natürlich auch, daß man die Bedingungen kennen lernt, unter denen es möglichst gesundheitslich und ökonomisch einwandfrei gedeiht. Grundfragen der Hygiene und Nationalökonomie würden hier mit zu erörtern sein. — Dann aber würde die praktische Seite des Berufes einer sorgfamen Ausbildung zu unterziehen sein. Ganz einfache Dinge wären da praktisch zu erlernen. Ich nenne davon nur einige: wie man ein Bett macht mit und ohne Patienten, wie man einen Kranken umlegt, wie man die Nahrung einführt, wie man Medizin verabreicht, wie man kalte und warme Umschläge macht, wie man eine Schiene anlegt, wie man Wunden verbindet, wie man

beim Verbinden behilflich ist und das Wundliegen verhindert. Ganz von selbst würden die Grundsätze der ärztlichen Wundbehandlung zur Besprechung kommen. So würden praktische Übungen und theoretische Erörterungen Hand in Hand den Unterricht anregend und belebend gestalten — Im zweiten und dritten Jahre wäre das im ersten Jahre Erarbeitete zu vertiefen, es würden dann vor allem die Beziehungen, die zwischen Krankenpflege und Arbeit der Ärzte bestehen, zu besprechen sein, ebenso Wesen und Pflege bestimmter Krankheiten und Unfallsfälle, soweit die Kenntnis für den Pfleger notwendig ist. Auch hier würde theoretische und praktische Ausbildung harmonisch Hand in Hand gehen. Die Schüler wären von Station zu Station, von Klinik zu Klinik zu verschieben und es wäre reichlich Gelegenheit gegeben, bei gutem Willen das Interesse für den Pflegeberuf zu fördern. Man würde den jungen Pflegerkräften eine gewisse Verantwortlichkeit auferlegen und auf der anderen Seite diesen eine gewisse Autorität auf der Station, auf der sie tätig sind, sichern. Sie müßten Kurse durchmachen, die mehr den Charakter von Arbeitsgemeinschaften tragen würden, damit das Dargebotene nicht, wie das ja leider bei den Kursen der Volkshochschule öfters der Fall ist, den geistigen Horizont der zur Lehre Anheimgegebenen übersteigt. Das alles würde große Anforderungen an Lehrer und Schüler stellen: Aber nach drei Jahren müßte auf diesem Wege eine wirklich gute Ausbildung gesichert sein. Es würde dann die Prüfung stattzufinden haben, nachdem Befähigungsnachweise für jedes Unterrichtsjahr beigebracht sind.

Natürlich werden in der Zwischenzeit mancherlei Ausfälle unter den Schülern zu verzeichnen sein. Der eine wird beim Unterricht versagen und sich den Befähigungsnachweis für das nächste Jahr nicht erwerben, der andere wird durch häufiges Fehlen beim Unterricht seine Interesselosigkeit dartun. Es wird wohl keine Schwierigkeiten machen, derartige Persönlichkeiten nach stattgehabter Kündigung zur Entlassung zu bringen. Genügt die Hilfspflegerkraft bei der eigentlichen Prüfung nicht, so muß sie ein weiteres Lehrjahr durchmachen oder aus dem Berufe ausscheiden.

Selbstverständlich werden die Prüfungen an einem größeren Krankenhaus stattzufinden haben und vor einer Prüfungskommission abzulegen sein. Ueber ihre Zusammensetzung sind zurzeit die Meinungen noch geteilt. Ich weiß, daß die Prüfungskommission aus dem Vorstehenden, drei Ärzten und drei Mitgliedern des Pflegeverbandes zusammenzusetzen, angestrebt wird.

Hat die Pflegeperson die Prüfung bestanden, wird sie auf Grund eines staatlich signierten Prüfungszeugnisses die Berechtigung erhalten, sich Pfleger oder Pflegerin zu nennen. Jedenfalls wird eine Persönlichkeit, die den geschilderten Werdegang nicht hinter sich hat, den Pflegeberuf nicht ausüben dürfen. Es ist wohl selbstverständlich, daß bei der Prüfung besonderer Wert auf praktische Tätigkeit gelegt wird, daß der Prüfling beobachten und seine Hände recht als Pfleger zu gebrauchen gelernt hat. Dabei wird aber zweifelsohne auch Wert auf ein gewisses Maß theoretischer Kenntnisse gelegt werden müssen.

Doch das sind alles Dinge, über die im einzelnen noch zu reden sein wird und die durch Einzelarbeit auszubauen sind. Doch da kommt mir ein Einwand ernster Natur. Durch eine Prüfung kann wohl dargetan werden, was man gelernt hat. Ob eine Person ein wirklich guter Pfleger ist, kann aber nie und nimmer durch Prüfungen festgestellt werden. Es ist bekannt, welche ungeheure Rolle Beispiel und Gewöhnung in der Erziehung zu Sittlichkeit und Guttat, zu Fleiß und tüchtigem Handeln spielen. Diese Eigenschaften werden durch keinen noch so strengen Unterricht zu erlernen sein. Anstand, Sitte, edle Gesinnung und Wohlwollen, das sind Dinge, die nicht auswendig gelernt werden, sondern die nur in einer bestimmten Atmosphäre gedeihen können. Deswegen wird es von außerordentlicher Wichtigkeit sein, daß die Pflegeschulen nur mit einem Krankenhaus verbunden sind, an dem schon wirklich gut geschulte und sittlich wertvolle Pfleger ihren Beruf ausüben. Die Stimmung des Hauses muß sich gleich von vornherein dem Neueintretenden mitteilen. In einem Krankenhaus, das mit einer Pflegeschule verbunden ist, wird ein durch Jahre erprobtes Herkommen bestehen, das auf die Neueintretenden einen gewaltigen erzieherischen Zwang ausübt. Ein Pfleger wird vom andern, wird vom Arzt lernen, alles wird gesehen, ohne daß viel gesagt wird. Beispiel und Gewöhnung werden hier die Haupttriebfeder der Erziehung sein.

Da wird es ganz besonders die Aufgabe des Pflegepersonals sein, sich gegenseitig Lehrer und Helfer zu sein. Sie werden in reichem Maße Gelegenheit haben, mitzuhelfen, ihre Ideen in die Tat umzusetzen. Ist das der Fall, dann wird ein Pflegepersonal erzogen, das einer dreifachen Pflicht genügt, dem Patienten, dem Arzt und schließlich sich selber gegenüber. Es wird ein Pflegepersonal heranwachsen, das die Bedürfnisse und Wünsche der Kranken gleichsam von den Lippen abliest, das lebenswürdig und fest im Auftreten

ist, das sich das Vertrauen der ihm anvertrauten Kranken zu erwerben versteht und dem es eine Freude ist, auf der ihm anvertrauten Station Ordnung zu halten. Es wird ein Pflegepersonal heranwachsen, dem Gehorsam dem Arzt gegenüber Selbstverständlichkeit ist, das sich aus Freude unterordnet, weil es weiß, daß nur auf diesem Wege für die Allgemeinheit nützlich gearbeitet werden kann, und das nie die Grenzen seines Berufs überschreiten wird. Es wird ein Pflegepersonal heranwachsen, das in seinem Beruf die Harmonie und Befriedigung findet, zu der jede ernste gemeine Tätigkeit verhelfen soll.

Durch die lange Ausbildungszeit besteht die Gewähr, daß Durchgangselemente dem Beruf ferngehalten werden und daß er nicht zum Unterschlupf verfehlter Existenzen wird. Bald wird sich, und das denke ich besonders an das männliche Personal, ein wirklicher Lebensberuf entwickeln.

Natürlich wird die praktische Durchführung dieser Gedanken auf mancherlei Schwierigkeiten stoßen. Aber auch die sind meines Erachtens zu überwinden. So wird man dem Personal, das zehn Jahre und länger im Beruf ist, die staatliche Anerkennung für den Spezialweg, in dem es tätig war, wohl ohne weiteres geben. Man wird sich auf den Standpunkt stellen, daß es sich durch die lange praktische Tätigkeit die berufliche Qualifikation gleichsam erarbeitet hat. Auch bei denjenigen, die fünf bis zehn Jahre im Beruf sind, werden sich Härten vermeiden lassen. In Berlin hat man z. B. für diese Persönlichkeiten Schnelkurse eingerichtet.

Wir dürfen die großen Gesichtspunkte nicht aus den Augen verlieren. Gut durchgebildete Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger sollten den Zielen der Reichsleitung „Gesundheitswesen“ für die Zukunft herangebildet werden. Und da gilt es eben an Brüche zu schlagen zwischen historisch Gewordenem und neuzeitlichen Bestrebungen.

Ich verstehe es, wenn die Zeit überwunden sein soll, in der der Anstalt, deren lebendes Glied wir alle sind, durch die Pflegenden Schaden geschieht, wenn sie energilich dafür eintreten, daß sie in der breiten Öffentlichkeit Vertrauen für ihre Tätigkeit erwerben wollen.

Wachhaftig! Der Krankenpflegeberuf ist eine Tätigkeit, in der die Ideale der Menschenliebe in reichem Maße verwirklicht werden können. Wenn es dem Krankenpflegepersonal Ernst mit der Erkenntnis ist, daß es Menschenpflicht ist, dem Nächsten zu helfen, in seinem Berufe könne es diese Einsicht mit der Tat krönen.

Hebammen

Berlin. Der Magistrat hat beschlossen, daß in den städtischen Krankenhäusern für neugeborene gesunde und kranke Kinder in den ersten 10 Tagen Gebühren nicht erhoben werden. Für Entbindung einheimischer und Auswärtiger sowie von Hauschwängern durch außer dem tarifmäßigen Verpflegungskostenja besonders Entbindungsgebühren in keiner städtischen Anstalt erhoben werden, in Ausländern sind für Entbindungen neben den Kurkostenlagen für jede Entbindung 3000 Mk. zu erheben. Bei Bedürftigen kann eine Ermäßigung oder eine Nachzahlung stattfinden.

Aus unierer Bewegung

Freistaat Anhalt. Zum Tarifvertrage für das Betriebs-, Haus- und Wirtschaftspersonal der Landesheil- und Pflegeanstalten im Freistaat Anhalt ist mit dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband der Kreise und Gemeinden folgende Lohn- und Gehaltsvertrag vom 1. Juni 1922 vereinbart: Es erhalten Monatslohn: A. Männliche Berufsgruppe I: Handwerker, Maschinisten, Heizer, Pfeiler über 21 Jahre mit 2 Dienstjahren in der Krankenpflege: 1715 Mk.; im zweiten Dienstjahre ohne freie Station 3320 Mk., mit freier Station 1765 Mk.; im dritten Dienstjahre ohne freie Station 3370 Mk., mit freier Station 1815 Mk. Berufsgruppe II: Pfleger über 21 Jahre, mit weniger als zwei Dienstjahren in der Krankenpflege, Pförtner, Boten, ungelernete Postarbeiter und Kutcher im ersten Dienstjahre ohne freie Station 3160 Mk., mit freier Station 1610 Mk.; im zweiten Dienstjahre ohne freie Station 3210 Mk., mit freier Station 1660 Mk. B. Weibliche Berufsgruppe III: Pflegerinnen über 21 Jahre mit zwei Dienstjahren in der Krankenpflege, erste Köchinnen, Wäscheaufsichtenden, Wirtschaftserinnen im ersten Dienstjahre ohne freie Station 1980 Mk., mit freier Station 975 Mk.; im zweiten Dienstjahre ohne freie Station 2020 Mk., mit freier Station 1015 Mk.; im dritten Dienstjahre ohne freie Station 2060 Mk., mit freier Station 1055 Mk. Berufsgruppe IV: Pflegerinnen über 21 Jahre mit weniger als zwei Dienstjahren in der Krankenpflege, Köchen- und Wirtschaftsgelöhningen im ersten Dienstjahre ohne freie Station 1900 Mk., mit freier Station 1695 Mk.; im zweiten Dienstjahre ohne freie Station 1940 Mk., mit freier Station 935 Mk.

Berufsgruppe VI: Stations-, Haus-, Küchen- und Waschmädchen von 14-16 Jahren 360 M., von 16-18 Jahren 410 M., von 18-20 Jahren 440 M., dazu freie Station; nach vollendetem 20. Lebensjahre im ersten Dienstjahre 535 M., im zweiten Dienstjahre 555 M., im dritten Dienstjahre 575 M., dazu freie Station. Soweit sich Personal der Berufsgruppe V nicht in freier Station befindet, erhält es eine Entschädigung von 1000 M. monatlich. Jugendliche un-
berheiratete Personal im Alter von 18-19 Jahren erhält 20 Proz. im Alter von 19-20 Jahren 10 Proz., von 20-21 Jahren 6 Proz. der obigen Sätze weniger. Für Personal unter 18 Jahren und nicht arbeitsfähig wird der Lohn im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung festgesetzt. Verheiratete Arbeiter und Frauen mit eigenem Hausstand erhalten monatlich 275 M., ferner wird eine Kinderbeihilfe von 100 M. pro Kind und Monat nach den für die Beamten geltenden Grundätzen gewährt. C. Abzüge: Es werden abgezogen dem Personal ohne freie Station für Einzelzimmer 20 M., Zimmer für 2-3 Personen 20 M., für mehr als 3 Personen 15 M. monatlich. Diese Lohnstafel gilt auf unbestimmte Zeit mit 14tägiger Kündigungsfrist, die frühestens zum 1. Juli 1922 zulässig ist.

Provinz Sachsen. Zum Tarifvertrag für das untere Wirtschafts-
personal der Landeshilf- und Pflegeanstalten in der Provinz Sachsen ist mit dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband der Kreise und Gemeinden folgende Lohnstafel mit Geltung vom 1. Juni 1922 abgeschlossen. Es erhalten an Monatslohn: Berufsgruppe I: **Ungeheiratete männliche Arbeitskräfte** von 16 bis 17 Jahren 575 M., von 17 bis 18 Jahren 645 M., von 18 bis 19 Jahren 735 M., von 19 bis 20 Jahren 800 M., von 20 bis 21 Jahren 880 M. Berufsgruppe II: **Hausdiener und ungelernete Arbeiter** nach vollendetem 21. Lebensjahre: im 1. Dienstjahre 1135 M., im 2. Dienstjahre 1175 M., im 3. Dienstjahre 1215 M., im 4. Dienstjahre 1255 M., im 5. Dienstjahre 1300 M. Berufsgruppe III: **Haus- und Küchenmädchen**: von 14 bis 16 Jahren 360 M., von 16 bis 18 Jahren 410 M., von 18 bis 20 Jahren 440 M.; nach vollendetem 20. Lebensjahre im 1. Dienstjahre 535 M., im 2. Dienstjahre 555 M., im 3. Dienstjahre 575 M. Zu vorstehenden Bestimmungen wird in allen drei Berufsgruppen freie Station im Monatslohn für die Beamten der Landeshilf- und Pflegeanstalten inbegriffen. Die Sätze weniger. Verheiratete der Berufsgruppe II, so-
 bald sie nicht in freier Station sind, erhalten monatlich 1450 M. Abzüge. Eine Kinderbeihilfe wird nach den für die Staatsbeamten geltenden Grundätzen in Höhe von 100 M. für jedes unterhaltsfähige Kind gewährt. Diejenigen Arbeiter der Berufsgruppe II, die infolge ihres Alters nach der Berufsgruppe I kommen müßten, verbleiben in Berufsgruppe II und steigen nach Maßgabe dieses Einkommens. Es erhalten an Stundenlohn vom 1. Juni 1922: **Handwerker** 17,50 M., **Bäder** 16,65 M., **Heizer** 16,65 M. Dazu kommt für Verheiratete und solche mit einem eigenen Hausstand ein Monatsgeld von 1 M. und eine Kinderbeihilfe von 0,50 M. pro Stunde und Kind nach den für die Beamten geltenden Grundätzen gewährt. Dem in der Anstalt wohnenden und verpflegten Personal wird im Falle der Beurlaubung der Geldbetrag für nicht in Anspruch genommene freie Station vor Eintritt des Urlaubs einbehalten mit der Maßgabe, daß der Wert der freien Station für männliche Arbeitnehmer über 21 Jahre mit 45 M., für männliche Arbeitnehmer unter 21 Jahren und für weibliche Arbeitnehmer mit 30 M. pro Tag abgezogen wird. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages für die Landeshilf- und Pflegeanstalten. Diese Lohnstafel gilt auf unbestimmte Zeit mit 14tägiger Kündigungsfrist, die frühestens zum 1. Juli 1922 zulässig ist.

Breilau. (Christlicher Mitgliederang.) Herr Streiter hatte mit großem Eifer für den 9. Juni eine Versammlung für das Personal der Heilanstalten einberufen. Tausende von Flugzetteln wurden neben sonstiger Reklame verteilt. Herr Streiter erschien, und ob nun in der Voraussicht, vor einem Massen-
 streik zu stehen oder seine Kräfte auf ganz wenige verputzen zu müssen, kurz, Herr Streiter hatte sich vorher bei der Ober-
 kreisleiter Lange in der staatlichen Kerkentheil durch ein gutes Diner versichert. Die Versammlung selbst verlief eigenartig. Herr Streiter hatte sich als Leiter der Versammlung einen Oberpfleger als Laie von der staatlichen Kerkentheil mitgebracht. Es ist das
 der Herr, der heute mit Begeisterung für den roten Verband
 der Arbeiter kämpft, morgen für den schwarzen, ein arbeitsfähiger
 Arbeiter werden gründen will; denn nach dem Kriege sind eh-
 renvolle Leute hier und dort aufgetaucht, die unter allen Umständen
 nach alle möglichen Gründungen von sich reden machen wollen.
 Um 1/2 Uhr sollte die Versammlung beginnen. Es war den Leitern
 der Versammlung nicht schwer, unter den 25 Anwesenden einen
 Verbandssekretär unseres Verbandes zu erkennen. Das schlug den
 Herren so in die Knochen, daß sie bis 1/2 Uhr mit der Eröffnung
 der Versammlung warteten, wohl in der Voraussetzung, unserm
 Verbandssekretär könnte die Zeit lang werden und er früher weg-
 gehen. Nach der Eröffnung erklärte das Bureau, diese mit so vielem
 Eifer in die Wege geleitete Versammlung sei eine Mitglieder-
 versammlung des christlichen Verbandes. Diese Behauptung war
 durch Schwindel und wohlfeilheit in der Voraussetzung gelan-
 det, daß man es bei den guten Christen nicht so genau nimmt. Von
 den 25 Anwesenden waren ein großer Teil Mitglieder unseres Ver-
 bandes. Darauf schien es aber Herrn Streiter nicht anzukommen.
 Eine Diskussion bestand Herr Streiter der Versammlung nicht zu;

denn er wußte, daß er glatt widerlegt werden würde, darum vertiefte
 der Sekretär des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter die
 Versammlung und die Hälfte der Anwesenden folgte.

Hanaa. Nachtrag zum Tarifvertrag vom 19. September 1922
 für das Landkrankenhaus. Unter Berücksichtigung der bestehenden
 Leuerung werden die Löhne für das im Landkrankenhaus Hanaa
 tätige Personal mit Wirkung vom 1. April 1922 an wie folgt ver-
 einbart: 1. Der Pförtner Schwind wird unter Festsetzung eines Be-
 soldungsbienstandes vom 1. April 1921 an, ohne daß ihm Beamten-
 eigenschaft zugelegt wird, nach Gruppe 2 des Beamtenbesoldungs-
 plans zusätzlich der für die Beamten geltenden Zuschläge um-
 entlohnt. 2. Die Hüftwärter erhalten im ersten Jahr 55 Proz., im
 zweiten Jahr 60 Proz., im dritten Jahr 65 Proz., im vierten Jahr
 70 Proz., im fünften Jahr 75 Proz., im sechsten Jahr 80 Proz.,
 im siebenten Jahr 85 Proz., im achten Jahr 90 Proz., im neunten
 Jahr 95 Proz. und im zehnten Jahr 100 Proz. der Grundvergütung
 der Gruppe 2 des Beamtenbesoldungsplans nebst der für die Be-
 amten geltenden Zuschlägen. 3. Der erste Hausburche erhält die
 gleichen Prozentsätze wie oben in der Gruppe 1 des Beamtenbesol-
 dungsplans. 4. Für weitere Hausburchen werden die Löhne, die
 neben freier Station gewährt werden, festgesetzt auf: 600 M. bis
 zu 17 Jahren, 900 M. von 17 bis 21 Jahren, 1200 M. über
 21 Jahre monatlich. 5. Die Haus-, Küchen- und Waschmädchen er-
 halten neben freier Station:

Dienst- jahre	Lebensalter								
	16-17	17	18	19	20	21	22	23/24	25
1.	475	500	525	550	575	600	625	650	675
2.	495	520	545	570	595	620	645	670	695
3.	515	540	565	590	615	640	665	690	715
4.	535	560	585	610	635	660	685	710	735
5.	555	580	605	630	655	680	705	730	755

6. Das erste Waschmädchen erhält die Löhne wie zu 5, zusätzlich
 eine monatlichen Zulage von 50 M. — Die zu 1-5 genannten
 Personen haben für die ihnen gewährten Sachbezüge (Verpflegung,
 Wohnung) die jeweils für die Beamten festgesetzten Sätze zu ent-
 richten. Soweit von dem unter 4 bis 6 bezeichneten Personal Ver-
 pflegung nicht in Anspruch genommen wird, erhöhen sich die Sach-
 bezüge um den Betrag, der hierfür allgemein festgesetzten Beträge.
 Außer den von 4 bis 6 bezeichneten Löhnen kommt noch die freie
 Verpflegung dazu.

Regierungsbezirk Wiesbaden. Für die Heilanstalten Eich-
 berg, Hademar, Herborn und das Volksanatorium
 Weilmünster tritt folgender Nachtrag zur Lohnordnung
 in Kraft. Zu Ziffer 1: Mit Wirkung vom 1. Mai 1922
 beträgt der monatliche Lohn für: 1. a) Pfleger 2750 bis 2850 M.,
 b) geprüfte Pfleger 2900 bis 3000 M.; 2. a) Pflegerinnen 1900 bis
 2000 M., b) geprüfte Pflegerinnen 2050 bis 2150 M.; 3. Fern-
 pfleger im 1. Jahr 1950 M., im 2. Jahr 2050 M.; 4. Fernpfle-
 gerinnen im 1. Jahr 1450 M., im 2. Jahr 1550 M.; 5. Küchen-
 mädchen, Waschmädchen, Büglerinnen, soweit sie Anfängerinnen in
 ihrem Berufe sind, im 1. Jahr 1450 M., im 2. Jahre 1550 M.,
 danach 1800 bis 1900 M.; 6. Pförtner, Nachtwächter, ungeprüfte
 Heizer, Arbeiter der Gärtnerei, Land- oder Viehwirtschaft, soweit
 sie Anfänger in ihrem Berufe sind, im 1. Jahr 1950 M., im 2. Jahr
 2050 M., danach 2750 bis 2850 M.; 7. Arbeiterinnen der Gärtnerei,
 Land- oder Viehwirtschaft, soweit sie Anfängerinnen in ihrem Berufe
 sind, im 1. Jahr 1450 M., im 2. Jahr 1550 M., danach 1800 bis
 1900 M.; 8. a) Handwerker, gelernte Gärtner, geprüfte Heizer,
 Magazinvärter 2900 bis 3000 M., b) Handwerker mit Meisterprüfung
 und in Meisterstellung 3050 bis 3150 M.; Zu Ziffer IV: Die
 Hausstandszulage wird gleichmäßig auf 225 M. monatlich erhöht.
 Zu Ziffer V: Die Kinderzulage wird für jedes zu unterhaltende
 Kind auf 225 M. monatlich erhöht. Zu Ziffer X: Für die
 Führung eines getrennten Haushaltes wird eine monatliche Zulage
 von 180 M. gewährt. Allgemein: Die Erhöhung der Bezüge
 tritt nur für dasjenige Personal in Kraft, das sich am Tage des
 Abschlusses, 20. Mai 1922, im Dienste einer Bezirksanstalt befan-
 det. Nachzahlungen an früher ausgeschiedenes Personal findet nicht
 statt. Von diesen Löhnen geht die Verköstigung ab, die nach dem
 Selbstkostenpreis berechnet wird, jedoch 5 Proz. unter dem Klein-
 handelspreis stehen muß. Soweit Wohnung gewährt wird, kommt
 diese von den Löhnen in Abzug.

Gau Radeburg. Lohnstafel vom 1. Juni 1922 für das Per-
 sonal der kommunalen Krankenhäuser und Verforgungsheime.
 I. A. Maschinen, Heizer, Hilfsarbeiter und sonstige, in der Kranken-
 pflege nicht unmittelbar beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen
 gelten die Bestimmungen des Gemeindearbeitervertrages. B. Für
 das Pflege-, Haus- und Küchenpersonal gelten die nachfolgenden
 Bestimmungen: a) männliches Personal der Berufsgruppe I. Un-
 gelernete Pfleger, Nachtwächter, Boten, Hausdiener und Pförtner er-
 halten nach vollendetem 19. Lebensjahre einen Monatslohn im
 1. Dienstjahre in Ortsklasse A 1280 M., in Ortsklasse B 1185 M.,
 in Ortsklasse C 1085 M., in Ortsklasse D 1000 M., in Ortsklasse E
 945 M.; im 2. Dienstjahre in Ortsklasse A 1330 M., B 1235 M.,
 C 1135 M., D 1060 M., E 995 M.; im 3. Dienstjahre in Orts-

Klasse A 1380 M., B 1285 M., C 1180 M., D 1100 M., E 1045 M. Markt neben freier Beköstigung und Wohnung. Vom vollendeten 25. Lebensjahre an erhalten sie stets den Höchsthohn. Berufsgruppe II. Gelehrte Pfleger — als solche gelten Pfleger, die eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im Krankenpflegeberuf nachweisen können und über 21 Jahre alt sind — erhalten einen Monatslohn im 1. Dienstjahre in Ortsklasse A 1380 M., in Ortsklasse B 1285 M., in Ortsklasse C 1185 M., in Ortsklasse D 1100 M., in Ortsklasse E 1045 M.; im 2. Dienstjahre in Ortsklasse A 1430 M., B 1335 M., C 1235 M., D 1150 M., E 1095 M.; im 3. Dienstjahre in Ortsklasse A 1480 M., B 1385 M., C 1285 M., D 1200 M., E 1145 M. neben freier Wohnung und Beköstigung. Staatlich geprüfte Krankenpfleger erhalten in allen Klassen 50 M. monatlich mehr. Vom vollendeten 25. Lebensjahre erhalten sie stets den Höchsthohn. b) Weibliches Personal der Berufsgruppe III. Stations-, Haus- und Küchenmädchen erhalten einen Monatslohn im Alter unter 16 Jahren in Ortsklasse A 370 M., in Ortsklasse B 345 M., in Ortsklasse C 315 M., in Ortsklasse D 300 M., in Ortsklasse E 285 M.; im Alter von 16 bis 18 Jahren in Ortsklasse A 420 M., B 395 M., C 365 M., D 350 M., E 335 M.; im Alter von 18 bis 20 Jahren in Ortsklasse A 480 M., B 425 M., C 395 M., D 380 M., E 365 M.; nach vollendetem 20. Jahre im 1. Dienstjahre in Ortsklasse A 555 M., B 530 M., C 495 M., D 475 M., E 455 M.; im 2. Dienstjahre in Ortsklasse A 570 M., B 545 M., C 510 M., D 490 M., E 470 M.; im 3. Dienstjahre in Ortsklasse A 585 M., B 560 M., C 525 M., D 505 M., E 485 M. Markt neben freier Wohnung und Beköstigung. Vom vollendeten 25. Jahre an erhalten sie stets den Höchsthohn. **Wohnggruppe IV. Köchinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen, Köchinnen, ungelernete Pflegerinnen** erhalten einen Monatslohn im Alter von 17 bis 18 Jahren in Ortsklasse A 520 M., B 450 M., C 415 M., D 400 M., E 385 M.; im Alter von 18 bis 20 Jahren in Ortsklasse A 540 M., B 470 M., C 435 M., D 415 M., E 395 M.; nach vollendetem 20. Jahre im 1. Dienstjahre in Ortsklasse A 695 M., B 625 M., C 585 M., D 555 M., E 530 M.; im 2. Dienstjahre in Ortsklasse A 735 M., B 665 M., C 625 M., D 595 M., E 570 M.; im 3. Dienstjahre in Ortsklasse A 775 M., B 705 M., C 665 M., D 635 M., E 610 M. neben freier Wohnung und Beköstigung. Staatlich geprüfte Pflegerinnen erhalten monatlich 30 M. mehr. Vom vollendeten 25. Jahre an erhalten sie stets den Höchsthohn. Die Pflegerinnen der **Kreiskrankenhäuser Bernburg und Cöthen** erhalten neben freier Wohnung und Beköstigung folgenden Monatslohn: im 1. Dienstjahre 870 M., im 2. Dienstjahre 905 M., im 3. Dienstjahre 945 M. Näh-, Wasch- und Scheuerfrauen, die Wirtin, tag- und Abendessen bekommen, erhalten bei achttündiger Arbeitszeit für den Tag als Barlohn in Ortsklasse A 44 M., B 39,25 M., C 35,25 M., D 33,50 M., E 32,25 M. Wird eine Maßzeit regelmäßig nicht eingenommen, so ist die hierfür zu gewährende Entschädigung örtlich im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung festzusetzen. Frauen mit eigener Familie, die auf ihren Wunsch keine Beköstigung erhalten, werden nach dem Gemeindearbeiterlohn entlohnt. Neben den Sägen dieser Lohnstafel wird eine Kinderbeihilfe von 100 M. pro Kind und Monat nach den für die Beamten geltenden Grundsätzen gewährt. — II. Im Interesse des Dienstes soll möglichst das gesamte Pflegepersonal, Haus- und Küchenpersonal freie Kost und freie Wohnung erhalten. Die hinsichtlich der Gewährung von freier Kost und Wohnung bestehenden örtlichen Verhältnisse bleiben unberührt. Die verheirateten Arbeitnehmer der Berufsgruppen I und II können außerhalb freier Station sein, soweit es die dienstlichen und örtlichen Verhältnisse gestatten. Ein dahingehender Antrag darf nur im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung abgelehnt werden. Verheiratete Arbeitnehmer der Berufsgruppen I und II, denen keine freie Station gewährt wird, erhalten als Entschädigung für Wohnung und Beköstigung neben ihrem Monatslohn eine monatliche Zulage in Ortsklasse A 2380 M., B 2290 M., C 2150 M., D 1985 M., E 1870 M. Soweit verheiratete Pfleger in freier Beköstigung sind, wird ihnen außer dem Barlohn gezahlt: in Ortsklasse A 1150 M., B 1090 M., C 995 M., D 910 M., E 850 M. Werden teilweise naturale Bezüge gewährt, so ist die Höhe der Abzüge durch örtliche Vereinbarung entsprechend festzulegen. Dem in der Anstalt wohnenden und verpflegten Personal wird im Falle der Beurlaubung der Geldbetrag für nicht in Anspruch genommene freie Station vor Eintritt des Urlaubs ausgezahlt mit der Maßgabe, daß der Wert der freien Station mit 45 M. für männliches Personal und 30 M. für weibliches Personal abgegolten wird. Nicht voll leistungsfähige Arbeiter (ausschließlich Militärintalidern) werden nach Leistungen bezahlt. Die Lohnhöhe wird von Fall zu Fall durch die Betriebsleitung im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung festgelegt. Die Einreihung der einzelnen Arbeiter in die verschiedenen Lohnklassen erfolgt durch die Betriebsleitung im Benehmen mit der gesetzlichen Arbeitervertretung. Den Arbeitnehmern wird die nachgewiesene gleichartige Dienstzeit in anderen Krankenhäusern und ähnlichen Anstalten angerechnet. Diese Lohnstafel gilt auf unbestimmte Zeit mit 14tägiger Kündigung, die frühestens zum 1. Juli 1922 zulässig ist.

Verlag: Im Vertretung des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter (T. A. N. I. N. E. G.) Verantwortl. Redakteur Emil Dittmer, beide Berlin SO. 18. Müllerstr. 10. 11. Druck: Norddeutscher Buchdrucker und Verlagshaus vom Singer & Co. Berlin SW. 48. Unter den Eichen 2.

Rundschau

Balneologie. Die Lehre von den Bädern und ihren Wirkungen. Der Drang nach besserem Wissen und obligatorischer gründlicher Ausbildung brachte es mit sich, daß unsere Kollegen nach guten Werken fragten, in denen Aufklärung über praktische Berufsfragen geboten wird. Auf dem Gebiete der Baderpflege waren wir besonders arm an neuerlicher Literatur. Von den Kollegen, die sich für die Verabreichung von Bädern besonders interessierten oder auf diesem Gebiete tätig waren, wurde die Mühe besonders empfunden. Auch die Unternehmer der hydrotherapeutischen Institute, vom Badeanstaltsbesitzer bis zu den Lehrern der Hydrotherapie, wurden gute Lehrbücher der Balneologie gesucht. Vom Verlage Georg Thieme, Leipzig, liegt uns jetzt ein Werk vor, das „Handbuch der Balneologie, medizinischer Klimatologie und Balneographie“, das in der Bibliothek eines Badesachmannes nicht fehlen darf. Es stellt die Grundlage der Baderlehre dar und ist im Auftrage der Zentralfstelle für Balneologie von Prof. Dr. Dietrich und Prof. Dr. Kaminer herausgegeben. 89 Abbildungen und 1 Tafel ergänzen den Text. Im 1. Bande wird ein Abriss der Balneologiegeschichte gegeben, die bis 2000 Jahre zurückreicht. Es werden dargestellt: Allgemeine naturwissenschaftliche Grundlagen der Balneologie und medizinischen Klimatologie, Geologie, Mineralquellen und Lhermen, Mineralmoore und Mineralchlamm. Die Wichtigkeit der Baderanwendung erfordert es, daß die Praktiker so weit wie irgend möglich über alle Vorgänge und Forschungen im Baderwesen gründlich unterrichtet sind. Nach dem ersten Einbringen in die Balneowissenschaft folgt das Bedürfnis nach Erklären; die chemischen, physikalischen, meteorologischen und geologischen Wirkungen und Eigenschaften sind in der Baderlehre unentbehrliche Wissensgebiete. Nicht unerheblich sind die klimatischen Einflüsse auf den menschlichen Körper und die Nutzenanwendung daraus für die Heilkunde. Das ganze balneologische Handbuch soll sechs Bände umfassen. Band I erschien 1916 (60 M.). Der zweite Band (120 M.) ist soeben erschienen und behandelt die Balneophysiologie. Hier wird die Wasseranwendung breit und erschöpfend nach allen Richtungen erörtert: Der Temperatureffekt, Wirkung auf den Zirkulationsapparat, Lymphstrom, das Blut, Stoffwechsel und Wärmehaushalt des Körpers, auch die Sekretionen, das Nervensystem und die Wirkungen des Wasserdrucks. Die Mineralwässer, Moore und Schlamm, darunter Kohlenäure, Salze, Eisen-, Schwefel- und radioaktive Bäder, Moore und Schlamm fanden gleichfalls Berücksichtigung.

Sicherung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenfällen. Umsahsteuerfreiheit der Krankenversorgung und Alkoholverbot vor dem Reichsparlament. Im Reichstag wurde ein Antrag auf Sicherung der ärztlichen Versorgung bei den Krankenfällen, wonach statt ärztlicher Behandlung gegebenenfalls bare Leistungen zu gewähren sind, angenommen. — Bei der dritten Lesung des Umsahsteuergesetzes wurde ein Antrag angenommen, wonach ärztliche und ähnliche Heilleistungen sowie Arznei und Heilmittel zur Krankenpflege von der Umsahsteuerpflicht frei bleiben. — Abgeordnete aller Parteien haben den Antrag eingebracht, die Reichsregierung zu ersuchen, alle eingehende Ermittlungen über die wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sittlichen Wirkungen der Alkoholverbotsgebung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika anzustellen, dem Reichstage die Ergebnisse dieser Ermittlungen zugänglich zu machen und zu erörtern, welche Folgerungen aus diesem Material für die deutsche Gesetzgebung zu ziehen sind.

Eingegangene Schriften und Bücher

Lehrbuch der Irrenheilkunde für Pfleger und Pflegerinnen. Von Dr. Hermann Geymann. Verlag: Julius Springer, Berlin. Preis 36 M. — Es sind bisher nur wenige Lehrbücher der allgemeinen und speziellen Krankenpflege erschienen, die wie dieses eine Lösung des Berufes dahin anstreben, wie der Verfasser in seinem Vorwort sagt, „dem „Bäuer“ einen „Krankenpfleger“ heranzubilden. In einer vom Krankenpfleger leicht verständlichen Weise ist dieses Werk als wissenschaftliches Lehrbuch aufgebaut, ohne unnützen Ballast im Lehrstoff, nur mit dem Wissenswerten und Wissensnotwendigen ausgestattet, ohne Inappropriaat zu sein. Für die Allgemeinbildung zur Information, vor allem auch zur Vertiefung in das Spezialgebiet der Irrenheilkunde ist dieses Werk als sehr geeignet anzusehen.

Die Wohlfahrtsvereinstellungen in der Stadtgemeinde Berlin. Ein Auskunfts- und Handbuch, herausgegeben von der Zentrale für private Fürsorge 5. Aufl. mit Nachtrag. 342 und 11 Seiten. Verlag: Zentralstelle für Wohlfahrtspflege der Zentrale für private Fürsorge. Berlin. — Nach einer Pause von 11 Jahren ist dieses Nachbändchen neu erschienen, aber dessen Notwendigkeit kein Zweifel bestehen kann. Seit 1877 Wohlfahrtsvereinstellungen der 4. Auflage sind jetzt 273 Institute aufgelistet. Auch die Systematik soll ein Bild der modernen Wohlfahrtspflege geboten werden.

216
bemä
gegen
perfor
wider
die G
diese
trifft
sch
ging
immer
den
schiel
u. S.
187
188
189
einbe
reife
K
Krank
Bereit
ander
hier
hier
perfor
von
ausge
sollen.
9
pfleg
genö
Berich
1914
schule
Hochst
447
und